

GEMEINDE AESCH
QUARTIERPLANUNG „SCHÜTZENRAIN – REITPLATZ “

ARBEITSGEMEINSCHAFT ARCHITEKTURBÜRO H. ZWIMPFER
L'ESTAL / BASEL
K. ACKERMANN ARCHITEKT
BASEL

QUARTIERPLAN 1: 500

URSPRÜNGLICHER PLAN
DARF NICHT NACHGEFÜHRT WERDEN

Die Einwohnergemeinde Aesch/BL erlässt, gestützt auf § 4 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967, für das Gebiet "Schützenrain-Reitplatz" Quartierplan-vorschriften, bestehend aus:

7. REGLEMENT

B. QUARTIERPLANVERTRAG

EXEMPLAR DER PLANUNGSSTELLE

1 / QP / 5 / 0

1 / ZP / 1 / 9

1 / QR / 5 / 0

A. REGLEMENT

1. Geltungsbereich

Die Quartierplanvorschriften gelten für das gesamte Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters.

2. Inhalt

Die Quartierplan-Vorschriften regeln:

- Bau- und Strassenlinien, Landabtretungen für öffentliche Strassen und Anlagen,
- Art und Mass der Nutzung der einzelnen Teile des Quartiers und der Bauten,
- Gestaltung der Freiflächen.

Ferner enthalten sie Bestimmungen über die Realisierung der Quartierplanungen und legen fest, unter welchen Voraussetzungen sie vom Regierungsrat genehmigt werden können.

3. Bau- und Strassenlinien, Landabtretungen

- 3.1 Die im Quartierplan festgelegten Bau- und Strassenlinien sind verbindlich.
- 3.2 Sämtliche im Quartierplan enthaltenen öffentlichen Strassen, Wege und Plätze sind von Anfang an auf die ganze Ausbaubreite auszuführen.
- 3.3 Die Gemeinde erstellt die Verkehrsflächen. Für die Beitragsleistungen der Grundeigentümer an die Bodenenerwerbs- und Erstellungskosten gilt das Baureglement der Gemeinde Aesch/BL, § 15 + 16, sowie die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Aesch/BL und den Landeigentümern betreffend Gebühren für Vorteilsbeiträge.

4. Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

- 4.1 Lage und Grösse der Bauten (Grundfläche, Geschosszahl) sowie Lage und Zahl der Parkplätze, gemäss Quartierplan, sind verbindlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 7.3 und 7.4. Die Erstellung weiterer Bauten ist nicht zulässig.
- 4.2 Abweichungen geringfügiger Natur der Baukörper, bezüglich Grundfläche gegenüber dem Quartierplan, sind möglich, sofern sie nicht auffallend sind. Sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates im Bewilligungsverfahren.
- 4.3 Die Normalgeschosse dürfen von OK Fussboden bis OK Decke 3.00 Meter nicht übersteigen.
- 4.4 In den Sockelgeschossen, wie sie der Quartierplan vorsieht, dürfen nur Keller- und Einstellräume, Treppenhäuser und Eingangshallen erstellt werden. Die Höhe OK Fertig Boden Erdgeschoss ist im Quartierplan durch Höhenkoten, bezogen auf die Meereshöhe, festgelegt.
- 4.5 Material und Farbe von Fassade, Fenster, Balkonen und Sonnenstoren aller Baukörper sind so aufeinander abzustimmen, dass ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck entsteht, welcher das Quartier als eine bauliche Einheit erscheinen lässt.
- 4.6 Sämtliche Bauten innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind der Gemeinschaftsantenne für Radio und Fernsehen der Gemeinde Aesch/BL anzuschliessen. Sollte die gemeindeeigene Gemeinschaftsantenne nicht verwirklicht werden, so ist für das gleiche Gebiet eine Gemeinschaftsantenne zu errichten.
- 4.7 Die Quartierplan-Vorschriften gelten auch für spätere Umbauten und Renovationen.
- 4.8 Dem Gemeinderat steht bezüglich Gestaltung der Bauten ein verbindliches Mitspracherecht zu. In jedem Falle sind für sämtliche Bauten nur Flachdächer zulässig.

5. Art und Mass der Nutzung

- 5.1 Für das Mass der Nutzung ist die Zuteilungstabelle der Nutzflächen massgebend.
- 5.2 Geringfügige Nutzungsverlagerungen zwischen den Grundstücken innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind mit Zustimmung des Gemeinderates und der Baudirektion zulässig, sofern sie die Ueberbauung, gemäss Quartierplan, nicht beeinträchtigen.
- 5.3 Alle oberirdischen Baukörper sind als reine Wohnbauten im Sinne der Wohnzonen, gemäss § 16 des Baugesetzes, zu erstellen. Die unterirdischen Autoeinstellräume und die Gemeinschaftsräume dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.
- 5.4 Die Gesamtnutzung der Bauten darf m2 2'843.50 nicht überschreiten.
- 5.5 Zur Nutzfläche werden gezählt:
 - Alle Geschossflächen inkl. Umfassungswänden, Innenwände, Treppenhäuser und Verbindungsgänge.

Nicht zur Nutzfläche werden gezählt:

- Unterirdische Garagen, Wohnbalkone, allgemein benützbare Mieträume, wie Waschküche, Trocken- und Einstellräume im Kellergeschoss. Pro Wohnung ein Abstellplatz von max. m2 5.00 Grundfläche, ohne natürliche Belichtung sowie Spielhalle im Sockelgeschoss.

6. Gestaltung der Freiflächen

- 6.1 Für die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist durch die Grundeigentümer, nach den Richtlinien des Quartierplanes, ein Gestaltungsplan zu erstellen.
- 6.2 Die Ausführung der privaten Weg- und Platzanlagen hat grundsätzlich nach Quartierplan zu erfolgen. Für die Gestaltung der Wege und Plätze sowie für die Beleuchtung dieser Anlagen ist durch die Grundeigentümer ein einheitliches Projekt zu erstellen.
- 6.3 Spätere Veränderungen am privaten Wegnetz können nur mit Zustimmung vom Gemeinderat und Baudirektion vorgenommen werden. Die Einheit der Wegbeläge und der Beleuchtung muss dabei erhalten bleiben.
- 6.4 Gleichzeitig mit der Ueberbauung sind die erforderlichen Kinderspielplätze inkl. den dazugehörigen Gerätschaften durch die Grundeigentümer zu erstellen.
- 6.5 Dem Gemeinderat steht bei der Gestaltung der Freiflächen ein verbindliches Mitspracherecht zu. Der Gestaltungsplan, gemäss Ziffer 6.1 und die Projekte für die Gestaltung der Wege und Plätze sowie der Beleuchtung, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Die Ausführung hat den genehmigten Plänen zu entsprechen.

7. Realisierung der Quartierplanung

- 7.1 Für die Realisierung der Quartierplanung haben die Grundeigentümer auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung (Quartierplan-Vertrag) eine Baulandumlegung durchzuführen.
- 7.2 Bei etappenweiser Realisierung der Quartierplan-Ueberbauung sind Nebenanlagen wie ober- und unterirdische Autoabstellplätze, private Wege und Plätze, Grünflächen und Kinderspielplätze, entsprechend der Grösse des jeweiligen Bauvolumens, mitzuerstellen.
- 7.3 Ist die gesamte Erstellung einer Nebenanlage aus finanziellen Gründen nicht zumutbar, so kann die Baudirektion auf Antrag des Gemeinderates eine teilweise Erstellung bewilligen.
- 7.4 Ist die teilweise Erstellung einer Nebenanlage aus technischen Gründen nicht möglich, so kann die Baudirektion auf Antrag des Gemeinderates provisorische Anlagen bewilligen.
- 7.5 Die spätere Parzellierung der neu zugeteilten Grundstücke ist gestattet, wenn die Verwirklichung und der Bestand der Quartierplanung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Solche Mutationen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der Baudirektion.
- 7.6 Die Besitzer der Einfamilienhäuser auf den Parzellen Nr. 1165 und Nr. 2514 sind verpflichtet, innerhalb des Quartierplan-Perimeters pro Haus ein unter- oder ein oberirdischer Autoabstellplatz dauernd zu mieten oder käuflich zu erwerben.

8. Voraussetzungen für die Genehmigung

- Die Genehmigung der Quartierplan-Vorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass
- 8.1 die Baulandumlegung, gemäss Ziffer 7.1 und § 72 des Baugesetzes, abgeschlossen ist und
 - 8.2 der Quartierplan-Vertrag von allen beteiligten Grundeigentümern unterzeichnet und öffentlich verurkundet ist.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren, gemäss § 22 und §§ 25 ff der Vollziehungsordnung zum Baugesetz, bleibt vorbehalten.
- 9.2 Alle, im Widerspruch zu den Quartierplan-Vorschriften stehenden, früheren Zonenvorschriften sind aufgehoben.
- 9.3 Die Quartierplan-Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

ZUTEILUNGSTABELLE DER NUTZFLÄCHEN

	H. R. Hegnauer	H. R. Hegnauer	Erbhgemeinschaft Ackermann Basellandschaftl. Kantonalbank	TOTAL
	2280	1165	2514	

A. BAULANDUMLEGUNG

Eingeworfene Fläche	545.0	2'456.0	2'125.0	5'126.0
././Abtretung an Parzelle Nr. 1149	---	64.8	55.2	120.0
	545.0	2'391.2	2'069.8	5'006.0
././Abtretung an Parzelle Nr. 1041	---	7.3	6.2	13.5
Netto Landfläche	545.0	2'383.9	2'063.6	4'992.5
	=====	=====	=====	=====

B. THEORETISCHER NUTZUNGSANSPRUCH

Netto Landfläche	545.0	2'383.9	2'063.6	4'992.5
Aus Abtretung an Parzelle Nr. 1149	---	64.8	55.2	120.0
Aus Abtretung an Parzelle Nr. 1041	---	7.3	6.2	13.5
Aus Abtretung an Parzelle Nr. 1159 vom Mai 1963	---	34.0	---	34.0
Aus Abtretung an Parzelle Nr. 1159 vom Mai 1963	10.0	---	---	10.0
Total Landfläche	555.0	2'490.0	2'125.0	5'170.0
Anteil Nutzung zu 55 %	305.2	1'369.5	1'168.8	2'843.5
	=====	=====	=====	=====

C. NUTZUNGSMUTATION LT. QUARTIERPLAN

Theoretischer Nutzungsanspruch	305.2	1'369.5	1'168.8	2'843.5
Parzelle Nr. 2280 an Nr. 1165	305.2	305.2	---	---
Parzelle Nr. 1165 an Nr. 2514	---	100.4	100.4	---
Effektiver Nutzungsanspruch	---	1'775.1	1'068.4	2'843.5
	=====	=====	=====	=====

D. ZUTEILUNG DER NUTZFLÄCHEN

Haus 1	177.51		177.51
Haus 2	177.51		177.51
Haus 3	177.51		177.51
Haus 4	177.51		177.51
Haus 5	177.51		177.51
Haus 6	177.51		177.51
Haus 7	177.51		177.51
Haus 8	177.51		177.51
Haus 9	177.51		177.51
Haus 10	177.51		177.51
Haus 11		177.51	177.51
Haus 12		177.51	177.51
Haus 13		177.51	177.51
Haus 14		177.51	177.51
Haus 15		178.20	178.20
Haus 16		180.16	180.16
Nutzfläche total	1'775.10	1'068.4	2'843.5
	=====	=====	=====

B. QUARTIERPLAN
LEGENDE

●●●●●●	QUARTIERPLAN PERIMETER
—	STRASSENLINIEN
—	PARZELLENGRENZEN
●●●●●●	OEFFENTL. GEHRECHT
① ⑬	BAUOBJEKTE
N	ZULAESSIGE NUTZUNG
G	ANZAHL VOLLGESCHOSSE
OP	OBERIRDISCHE PARKPLAETZE
UP	UNTERIRDISCHE PARKPLAETZE
—	GRUENFLAECHEEN
—	LANDABTRETUNG AN OEFFENTLICHKEIT
—	STUETZMAUERN
POLYGON 657	312.20 m ü. M.
OK ERDG.	313.00 m ü. M.

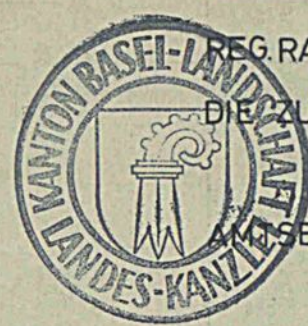
BESCHLUESSE

GEMEINDE

GEMEINDERAT

GEMEINDEVERSAMMLUNG :
AUFLAGE - VERFAHREN :
DER GEMEINDEPRESIDENT :
DER GEMEINDESCHREIBER :

KANTON

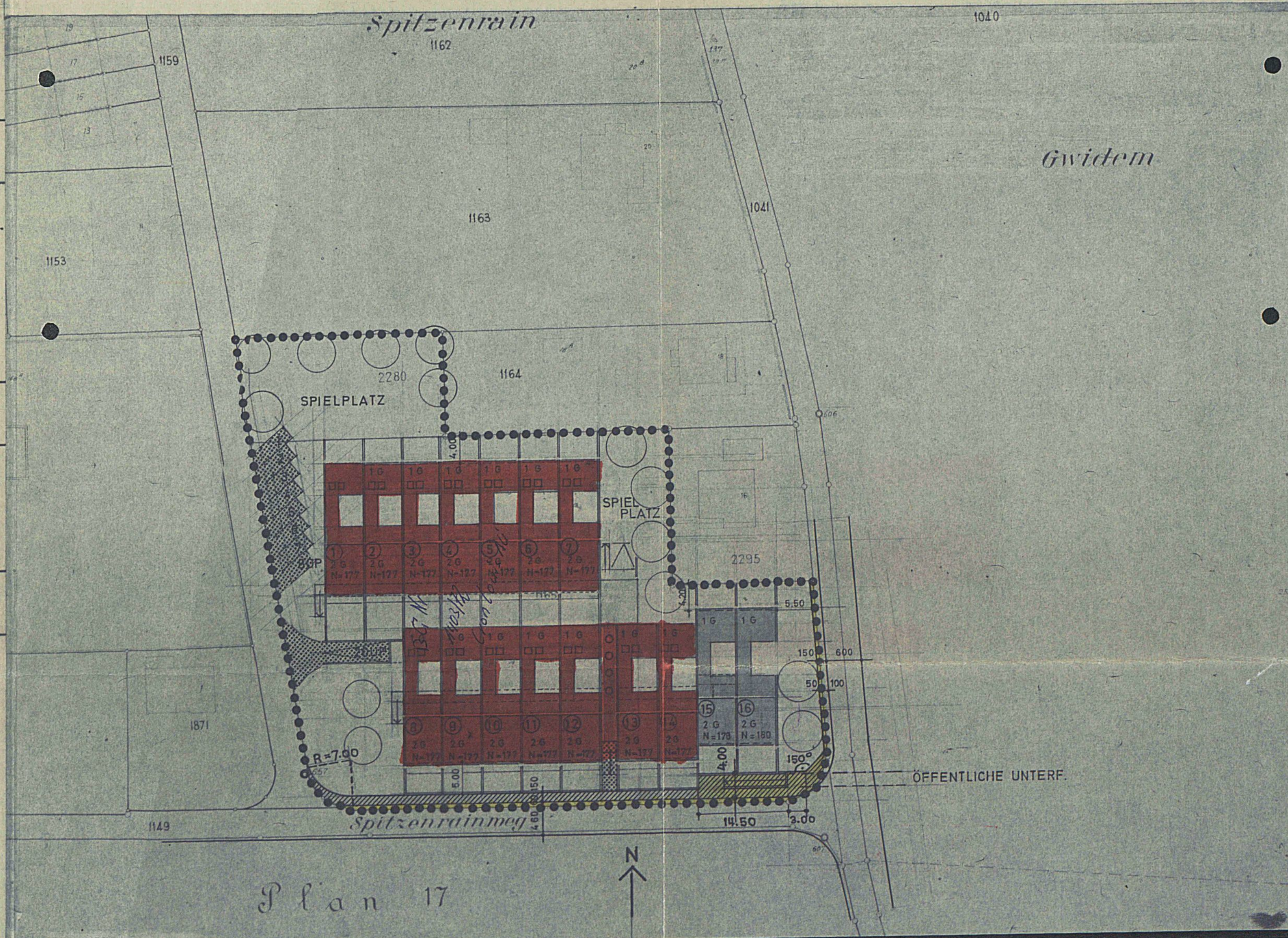


REG. RATS BESCHLUSS NR. 1420M 9. Mai 1972
DIE ZUSTÄNDIGE AMTSSTELLE
VERM. BLATT NR. 20
VOM 18.5.72

DIE GRUNDEIGENTÜMER

PARZ. 2280
PARZ. 1165
PARZ. 2514

Signaturen



GEMEINDE AESCH
QUARTIERPLANUNG „ SCHÜTZENRAIN – REITPLATZ “

ARBEITSGEMEINSCHAFT ARCHITEKTURBÜRO H. ZWIMPFER
L'ESTAL / BASEL K. ACKERMANN ARCHITEKT
BASEL

QUARTIERPLAN 1: 500

URSPRÜNGLICHER PLAN
DARF NICHT NACHGEFÜHRT WERDEN

Die Einwohnergemeinde Aesch/BL erlässt, gestützt auf § 4 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967, für das Gebiet "Schützenrain-Reitplatz" Quartierplanvorschriften, bestehend aus:

7. REGLEMENT

B. QUARTIERPLANVERTRAG

EXEMPLAR DER PLANUNGSSTELLE

1 / QP / 5 / 0

1 / ZP / 1 / 9

1 / QR / 5 / 0

A. REGLEMENT

1. Geltungsbereich

Die Quartierplanvorschriften gelten für das gesamte Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters.

2. Inhalt

Die Quartierplan-Vorschriften regeln:

- Bau- und Strassenlinien, Landabtretungen für öffentliche Strassen und Anlagen,
- Art und Mass der Nutzung der einzelnen Teile des Quartiers und der Bauten,
- Gestaltung der Freiflächen.

Ferner enthalten sie Bestimmungen über die Realisierung der Quartierplanungen und legen fest, unter welchen Voraussetzungen sie vom Regierungsrat genehmigt werden können.

3. Bau- und Strassenlinien, Landabtretungen

3.1 Die im Quartierplan festgelegten Bau- und Strassenlinien sind verbindlich.

3.2 Sämtliche im Quartierplan enthaltenen öffentlichen Strassen, Wege und Plätze sind von Anfang an auf die ganze Ausbaubreite auszuführen.

3.3 Die Gemeinde erstellt die Verkehrsflächen. Für die Beitragsleistungen der Grundeigentümer an die Bodenerwerbs- und Erstellungskosten gilt das Baureglement der Gemeinde Aesch/BL, § 15 + 16, sowie die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Aesch/BL und den Landeigentümern betreffend Gebühren für Vorteilsbeiträge.

4. Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

4.1 Lage und Grösse der Bauten (Grundfläche, Geschlosszahl) sowie Lage und Zahl der Parkplätze, gemäss Quartierplan, sind verbindlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 7.3 und 7.4. Die Erstellung weiterer Bauten ist nicht zulässig.

4.2 Abweichungen geringfügiger Natur der Baukörper, bezüglich Grundfläche gegenüber dem Quartierplan, sind möglich, sofern sie nicht auffallend sind. Sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates im Bewilligungsverfahren.

4.3 Die Normalgeschosse dürfen von OK Fussboden bis OK Decke 3.00 Meter nicht übersteigen.

4.4 In den Sockelgeschossen, wie sie der Quartierplan vorsieht, dürfen nur Keller- und Einstellräume, Treppenhäuser und Eingangshallen erstellt werden. Die Höhe OK Fertig Boden Erdgeschoss ist im Quartierplan durch Höhenkoten, bezogen auf die Meereshöhe, festgelegt.

4.5 Material und Farbe von Fassade, Fenster, Balkonen und Sonnenstoren aller Baukörper sind so aufeinander abzustimmen, dass ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck entsteht, welcher das Quartier als eine bauliche Einheit erscheinen lässt.

4.6 Sämtliche Bauten innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind der Gemeinschaftsantenne für Radio und Fernsehen der Gemeinde Aesch/BL anzuschliessen. Sollte die gemeindeeigene Gemeinschaftsantenne nicht verwirklicht werden, so ist für das gleiche Gebiet eine Gemeinschaftsantenne zu errichten.

4.7 Die Quartierplan-Vorschriften gelten auch für spätere Umbauten und Renovationen.

4.8 Dem Gemeinderat steht bezüglich Gestaltung der Bauten ein verbindliches Mitspracherecht zu. In jedem Falle sind für sämtliche Bauten nur Flachdächer zulässig.

5. Art und Mass der Nutzung

5.1 Für das Mass der Nutzung ist die Zuteilungstabelle der Nutzflächen massgebend.

5.2 Geringfügige Nutzungsverlagerungen zwischen den Grundstücken innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind mit Zustimmung des Gemeinderates und der Baudirektion zulässig, sofern sie die Ueberbauung, gemäss Quartierplan, nicht beeinträchtigen.

5.3 Alle oberirdischen Baukörper sind als reine Wohnbauten im Sinne der Wohnzonen, gemäss § 16 des Baugesetzes, zu erstellen. Die unterirdischen Autoeinstellräume und die Gemeinschaftsräume dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

5.4 Die Gesamtnutzung der Bauten darf m2 2'843.50 nicht überschreiten.

5.5 Zur Nutzfläche werden gezählt:

-Alle Geschossflächen inkl. Umfassungswänden, Innenwände, Treppenhäuser und Verbindungsgänge.

Nicht zur Nutzfläche werden gezählt:

-Unterirdische Garagen, Wohnbalkone, allgemein benützbare Mieträume, wie Waschküche, Trocken- und Einstellräume im Kellergeschoss. Pro Wohnung ein Abstellplatz von max. m2 5.00 Grundfläche, ohne natürliche Belichtung sowie Spielhalle im Sockelgeschoss.

6. Gestaltung der Freiflächen

6.1 Für die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist durch die Grundeigentümer, nach den Richtlinien des Quartierplanes, ein Gestaltungsplan zu erstellen.

6.2 Die Ausführung der privaten Weg- und Platzanlagen hat grundsätzlich nach Quartierplan zu erfolgen. Für die Gestaltung der Wege und Plätze sowie für die Beleuchtung dieser Anlagen ist durch die Grundeigentümer ein einheitliches Projekt zu erstellen.

6.3 Spätere Veränderungen am privaten Wegnetz können nur mit Zustimmung vom Gemeinderat und Baudirektion vorgenommen werden. Die Einheit der Wegbeläge und der Beleuchtung muss dabei erhalten bleiben.

6.4 Gleichzeitig mit der Ueberbauung sind die erforderlichen Kinderspielflächen inkl. den dazugehörigen Gerätschaften durch die Grundeigentümer zu erstellen.

6.5 Dem Gemeinderat steht bei der Gestaltung der Freiflächen ein verbindliches Mitspracherecht zu. Der Gestaltungsplan, gemäss Ziffer 6.1 und die Projekte für die Gestaltung der Wege und Plätze sowie der Beleuchtung, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Die Ausführung hat den genehmigten Plänen zu entsprechen.

7. Realisierung der Quartierplanung

7.1 Für die Realisierung der Quartierplanung haben die Grundeigentümer auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung (Quartierplan-Vertrag) eine Baulandumlegung durchzuführen.

7.2 Bei etappenweiser Realisierung der Quartierplan-Ueberbauung sind Nebenanlagen wie ober- und unterirdische Autoabstellplätze, private Wege und Plätze, Grünflächen und Kinderspielflächen, entsprechend der Grösse des jeweiligen Bauvolumens, mitzuerstellen.

7.3 Ist die gesamte Erstellung einer Nebenanlage aus finanziellen Gründen nicht zumutbar, so kann die Baudirektion auf Antrag des Gemeinderates eine teilweise Erstellung bewilligen.

7.4 Ist die teilweise Erstellung einer Nebenanlage aus technischen Gründen nicht möglich, so kann die Baudirektion auf Antrag des Gemeinderates provisorische Anlagen bewilligen.

7.5 Die spätere Parzellierung der neu zugeteilten Grundstücke ist gestattet, wenn die Verwirklichung und der Bestand der Quartierplanung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Solche Mutationen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der Baudirektion.

7.6 Die Besitzer der Einfamilienhäuser auf den Parzellen Nr. 1165 und Nr. 2514 sind verpflichtet, innerhalb des Quartierplan-Perimeters pro Haus ein unter- oder ein oberirdischer Autoabstellplatz dauernd zu mieten oder käuflich zu erwerben.

8. Voraussetzungen für die Genehmigung

Die Genehmigung der Quartierplan-Vorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass

8.1 die Baulandumlegung, gemäss Ziffer 7.1 und § 72 des Baugesetzes, abgeschlossen ist

und

8.2 der Quartierplan-Vertrag von allen beteiligten Grundeigentümern unterzeichnet und öffentlich verkündet ist.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren, gemäss § 22 und §§ 25 ff der Vollziehungsordnung zum Baugesetz, bleibt vorbehalten.

9.2 Alle, im Widerspruch zu den Quartierplan-Vorschriften stehenden, früheren Zonenvorschriften sind aufgehoben.

9.3 Die Quartierplan-Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

ZUTEILUNGSTABELLE DER NUTZFLÄCHEN

	H. R. Hegnauer	H. R. Hegnauer	Erbgemeinschaft Ackermann Basellandschaftl. Kantonalbank	TOTAL
	2280	1165	2514	

A. BAULANDUMLEGUNG

Eingeworfene Fläche	545.0	2'456.0	2'125.0	5'126.0
././ Abtretung an Parzelle Nr. 1149	---	64.8	55.2	120.0
	545.0	2'391.2	2'069.8	5'006.0
././ Abtretung an Parzelle Nr. 1041	---	7.3	6.2	13.5
Netto Landfläche	545.0	2'383.9	2'063.6	4'992.5
	=====	=====	=====	=====

B. THEORETISCHER NUTZUNGSANSPRUCH

Netto Landfläche	545.0	2'383.9	2'063.6	4'992.5
Aus Abtretung an Parzelle Nr. 1149	---	64.8	55.2	120.0
Aus Abtretung an Parzelle Nr. 1041	---	7.3	6.2	13.5
Aus Abtretung an Parzelle Nr. 1159 vom Mai 1963	---	34.0	---	34.0
Aus Abtretung an Parzelle Nr. 1159 vom Mai 1963	10.0	---	---	10.0
Total Landfläche	555.0	2'490.0	2'125.0	5'170.0
Anteil Nutzung zu 55 %	305.2	1'369.5	1'168.8	2'843.5
	=====	=====	=====	=====

C. NUTZUNGSMUTATION LT. QUARTIERPLAN

Theoretischer Nutzungsanspruch	305.2	1'369.5	1'168.8	2'843.5
Parzelle Nr. 2280 an Nr. 1165	305.2	305.2	---	---
Parzelle Nr. 1165 an Nr. 2514	---	100.4	100.4	---
Effektiver Nutzungsanspruch	---	1'775.1	1'068.4	2'843.5
	=====	=====	=====	=====

D. ZUTEILUNG DER NUTZFLÄCHEN

Haus 1	177.51		177.51
Haus 2	177.51		177.51
Haus 3	177.51		177.51
Haus 4	177.51		177.51
Haus 5	177.51		177.51
Haus 6	177.51		177.51
Haus 7	177.51		177.51
Haus 8	177.51		177.51
Haus 9	177.51		177.51
Haus 10	177.51		177.51
Haus 11		177.51	177.51
Haus 12		177.51	177.51
Haus 13		177.51	177.51
Haus 14		177.51	177.51
Haus 15		178.20	178.20
Haus 16		180.16	180.16
Nutzfläche total	1'775.10	1'068.4	2'843.5
	=====	=====	=====

B. QUARTIERPLAN
LEGENDE

●●●●●●	QUARTIERPLAN PERIMETER
—	STRASSENLINIEN
—	PARZELLENGRENZEN
●	OEFFENTL. GEHRECHT
①	BAUOBJEKTE
N	ZULAESSIGE NUTZUNG
G	ANZAHL VOLLGESCHOSSE
OP	OBERIRDISCHE PARKPLAETZE
UP	UNTERIRDISCHE PARKPLAETZE
—	GRUENFLAECHEEN
—	LANDABTRETUNG AN OEFFENTLICHKEIT
—	STUETZMAUERN
POLYGON 657	312.20 m ü. M.
OK ERDG.	313.00 m ü. M.

BESCHLUESSE

GEMEINDE

GEMEINDERAT

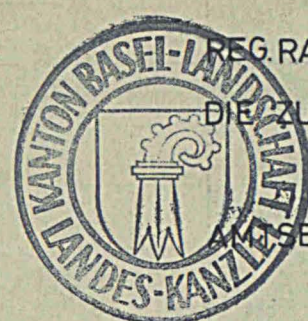
GEMEINDEVERSAMMLUNG

AUFLAGE - VERFAHREN

DER GEMEINDEPRESIDENT

DER GEMEINDESCHREIBER

KANTON



REG. RATS BESCHLUSS NR. 1420M 9. Mai 1972

DIE ZUSTÄNDIGE AMTSSTELLE

BLATT NR. 20

VOM 18. 5. 72

DIE GRUNDEIGENTÜMER

PARZ. 2280

PARZ. 1165

PARZ. 2514

Handwritten signatures and notes:
Hegnauer
Ackermann
W. Ackermann

